



Geschäftsordnung

für den Fahrgastbeirat der Regionalverkehr Köln GmbH (RVK)
und Rhein-Erft Verkehrsgesellschaft mbH (REVG)

Inhaltsverzeichnis

Präambel

- §1 Aufgaben, Kompetenzen
- §2 Zusammensetzung, Auswahlverfahren
- §3 Amtszeit
- §4 Organisation
- §5 Sitzungen
- §6 Administrative Tätigkeiten, Öffentlichkeitsarbeit
- §7 Beschlussfassung
- §8 Rechtliche Stellung
- §9 Auflösung
- §10 Schlussbestimmungen

Präambel

Der Aufsichtsrat der Regionalverkehr Köln GmbH hat in seiner Sitzung am 2. Juli 2009 die Einführung eines gemeinsamen Fahrgastbeirates für die Unternehmen RVK und REVG beschlossen.

Der Fahrgastbeirat dient zur Optimierung der Kommunikation mit den Kunden(innen). Seine Mitglieder vertreten die Interessen der Fahrgäste beider Verkehrsunternehmen. Sie bringen Anregungen, Wünsche und Kritik ein. Ferner informiert der Beirat beide Unternehmen über Kundenerfahrungen zu Image und Qualität des Nahverkehrsangebots.

Mittels seiner inhaltlichen Arbeit und seines Engagements trägt der Fahrgastbeirat zur gesteigerten Kundenfreundlichkeit und somit zur positiven Außenwirkung beider Gesellschaften bei.

Diese Geschäftsordnung soll einer vertrauensvollen, kooperativen und fairen Zusammenarbeit aller Beteiligten dienen.

§1 Aufgaben, Kompetenzen

- (1) Der Fahrgastbeirat hat eine beratende Funktion gegenüber der Regionalverkehr Köln GmbH sowie der Rhein-Erft Verkehrsgesellschaft mbH.

- (2) Der Fahrgastbeirat wird, soweit keine vertraulichen Informationen betroffen sind, in den Sitzungen über aktuelle, kundenrelevante Maßnahmen beider Unternehmen informiert.

- (3) Der Beirat nimmt folgende wesentlichen Aufgaben wahr:
 - Die Mitglieder nehmen Kundenwünsche entgegen und bringen diese in den Beirat ein.
 - Der Fahrgastbeirat macht selbst Vorschläge, die zur Verbesserung des ÖPNV-Angebots führen.
 - Der Beirat nimmt Stellung zu wesentlichen kundenrelevanten Maßnahmen, über die er in den Sitzungen informiert und hierdurch in die Lage versetzt wird, die Meinung der Fahrgäste zu äußern.

§2 Zusammensetzung, Auswahlverfahren

- (1) Die Vertreter der Fahrgäste sind unabhängige, ehrenamtliche Mitglieder, die einen repräsentativen Querschnitt aller Fahrgäste beider Verkehrsunternehmen darstellen.
- (2) Die Mitglieder repräsentieren die Fahrgäste aus den Gebietskörperschaften Rhein-Erft-Kreis (vier Mitglieder), Rheinisch-Bergischer Kreis (drei Mitglieder), linksrh. Rhein-Sieg-Kreis (drei Mitglieder) und Kreis Euskirchen (drei Mitglieder).
Drei Sitze werden vom Paritätischen Wohlfahrtsverband NRW besetzt. Ein Sitz erhält der Fahrgastverband PRO BAHN.
- (3) Der Fahrgastbeirat besteht regelmäßig aus **17 Mitgliedern**.
- (4) Die potenziellen Mitglieder müssen sich anhand eines Bewerbungsformulars für einen Sitz im Beirat bewerben. Aus den Bewerbungen werden Mitglieder und Ersatzmitglieder per Losverfahren durch die RVK /REVG ermittelt. Hat ein Mitglied an zwei aufeinander folgenden Sitzungen unentschuldig nicht teilgenommen, wird es durch die RVK kontaktiert, ob weiterhin Interesse an einer Mitgliedschaft besteht. Bei Verzicht oder Nichtmeldung innerhalb von acht Wochen endet die Mitgliedschaft automatisch und der Platz wird durch ein Ersatzmitglied nachbesetzt.
- (5) Vielfahrer(innen) und langjährige Abonnementkunden(innen) werden bei der Auswahl der Mitglieder bevorzugt behandelt.

§3 Amtszeit

- (1) Die Amtszeit des Fahrgastbeirates beträgt drei Jahre. Die Mitgliedschaft der Vertreter(innen) ist nicht auf eine Amtszeit beschränkt.
- (2) Die Mitgliedschaft endet vorzeitig durch Verzicht oder Ausschluss.
- (3) Ein Mitglied kann auf Antrag einer Zwei-Drittel-Mehrheit der Mitglieder des Beirates während seiner Amtszeit aus dem Fahrgastbeirat ausgeschlossen werden.

§4 Organisation

- (1) Der Beirat wählt aus seiner Mitte zu Beginn einer Amtsperiode in offener Wahl eine(n) Vorsitzende(n) sowie eine(n) Stellvertreter(in) mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der/die Vorsitzende soll ein(e) Vertreter(in) der Fahrgäste aus den Gebietskörperschaften sein.
- (2) Der/die Vorsitzende ist primärer Ansprechpartner für beide Verkehrsunternehmen sowie für die interessierte Öffentlichkeit.

§5 Sitzungen

- (1) Der Fahrgastbeirat tritt in der Regel zweimal jährlich und nur bei besonderem Bedarf öfter zusammen.
- (2) Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Sie finden turnusmäßig in der Hauptverwaltung der RVK oder den Niederlassungen Bergheim, Euskirchen, Meckenheim und Wermelskirchen statt. Eventuelle Fahrtkosten der Mitglieder werden von der RVK erstattet.
- (3) Der/die Vorsitzende leitet die Sitzungen. Die konstituierenden Sitzungen zu Beginn einer jeweiligen Amtsperiode werden vom jeweils ältesten Fahrgastbeiratsmitglied geleitet.
- (4) Über die Sitzungen werden Ergebnisprotokolle geführt.
- (5) Von Seiten der Verkehrsunternehmen nimmt die Betriebsleitung von RVK und REVG teil.

§6 Administrative Tätigkeiten, Öffentlichkeitsarbeit

- (1) Das Sekretariat der Betriebsleitung der RVK/REVG übernimmt die administrativen Tätigkeiten für den Fahrgastbeirat (Tagesordnung, Einladungen, Ergebnisprotokolle etc.).
- (2) Die Stabsstelle Konzernkommunikation/Medien der RVK übernimmt den Bereich der Öffentlichkeitsarbeit sowie die Projekteinführung.

§7 Beschlussfassung

- (1) Jedes Mitglied verfügt über eine Stimme und gleiches Stimmrecht.
- (2) Der Fahrgastbeirat kann Beschlüsse fassen, die der Geschäftsführung von RVK und REVG als Grundlage für kundenrelevante Maßnahmen dienen. Zu Anträgen, denen nicht entsprochen wurde, werden dem Fahrgastbeirat in der jeweils darauf folgenden Sitzung die Gründe der Ablehnung mitgeteilt.

§8 Rechtliche Stellung

- (1) Der Fahrgastbeirat ist weder ein Organ der Regionalverkehr Köln GmbH noch der Rhein-Erft Verkehrsgesellschaft mbH. Er ist lediglich ein beratendes Gremium.

§9 Auflösung

- (1) Der Fahrgastbeirat kann durch einen Zwei-Drittel-Mehrheitsbeschluss seiner Mitglieder oder durch einen Beschluss von RVK und REVG aufgelöst werden.

§10 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Geschäftsordnung ist per Beschluss des Beirats in dessen konstituierenden Sitzung vom 14. Januar 2010 in Kraft getreten.
- (2) Änderungen der Geschäftsordnung können nach Vorberatung mit dem Vorsitzenden des Beirats durch die RVK und die REVG vorgenommen werden. Die Mitglieder des Fahrgastbeirats werden bei nächster Gelegenheit informiert.